

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1994	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Juni 1994	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Richtlinie des Universitätspräsidenten und der Direktion der Universitätskliniken des Saarlandes für die Sammlung und Entsorgung chemischer Abfälle im Bereich Homburg. Reg. Nr. BI/94/I.....	130

**Richtlinie  
des Universitätspräsidenten  
und  
der Direktion der Universitätskliniken des Saarlandes  
für die Sammlung und Entsorgung chemischer Abfälle  
im Bereich Homburg**

**Reg. Nr. BI/94/1**

### 1. Grundlagen

Grundlagen sind das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27. August 1986 und die sich daran anschließenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen, die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 17. November 1990 und die sich daran anschließenden Änderungsbestimmungen sowie die Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen vom 18. Dezember 1990 (Amtsbl. S. 1362) und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

### 2. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt in den Bereichen der Universität und der Universitätskliniken des Saarlandes die Sammlung, den Transport und die Beseitigung chemischer Abfälle, die auf Grund ihrer Art und Beschaffenheit explosiv, brennbar, gesundheits-, luft-, boden- und/oder wassergefährdend sind.

Die Richtlinie gilt nicht für die Sammlung, den Transport und die Entsorgung von

- a) A-B-C-D-E-Abfälle im Sinne der Abfallrichtlinien der Universitätskliniken vom Juli 1993,
- b) radioaktiv kontaminierten Abfällen,
- c) Stoffen, die unter das Sprengstoffgesetz fallen,
- d) verdichteten, aggressiven und giftigen Gasen.

Die Beratung für die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der v.g. Abfälle ist wie folgt geregelt:

- zu a) der Krankenhaushygieniker, Herr Dr. Jung, Tel. 3943, bzw. der Betriebsbeauftragte für Abfall, Herr Forsch, Tel. 2237
- zu b) der Bevollmächtigte für den Strahlenschutz der Universität des Saarlandes, Herr Prof. Dr. Grillmaler, Tel. 6202 und der Bevoll-

mächtigte für den Strahlenschutz der Universitätskliniken, Herr Prof. Dr. Leetz, Tel. 4634

zu c, d) die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Herr Dipl.-Ing. Dörr und Herr Dipl.-Chem. Dr. Etringer Tel. 0681 /302-2643 und 2729 für die Universität des Saarlandes und

die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Herr Dipl.-Ing. Ballast und Herr Dipl.-Chem. Burmeister Tel. 2202 und 2019 für die Universitätskliniken des Saarlandes.

### **3. Allgemeines**

- 3.1 Sämtliche chemische Abfällen sind getrennt nach Arten in der in Absatz 4 beschriebenen Weise in den „Entstehungsbereichen“ (Institute, Kliniken, Abteilungen, Fachrichtungen, wissenschaftliche Arbeitsgruppen, Apotheke, Werkstätten etc.) zu sammeln. Bei der Sammlung ist auf zuverlässige und kontrollierte Trennung der Abfallarten zu achten.
- 3.2 Die chemischen Abfälle sollen von den Entstehungsbereichen in mindestens vierteljährlichen Abständen zum Zentralen Zwischenlager transportiert werden. Dort werden sie bis zur Entsorgung durch die Sonderabfallentsorgung Saar GmbH (SES) gelagert.
- 3.3 In den Bereichen Homburg der Universität und der Universitätskliniken, werden künftig verstärkte Kontrollen der Abwassereinrichtungen durchgeführt.
- 3.4 Der Transport der chemischen Abfälle erfolgt nur nach Vorlage der im Zentralen Zwischenlager erhältlichen Begleitpapiere (Entsorgungsauftragsschein, Spezifikationsbegleitschein, Anlagen 1 und 2). Die Begleitpapiere müssen vor dem Transport dem Zentralen Zwischenlager vorgelegt werden.

### **4. Sammlung und Kennzeichnung der chemischen Abfälle**

- 4.1 Die Sammlung der chemischen Abfälle ist nur in den im Abfallschlüsselkatalog (siehe Anlage 3) aufgeführten Behältern gestattet. Diese werden im Zentralen Zwischenlager mit den gesetzlich vorgeschriebenen Etiketten versehen und beschriftet. Die Behälter können von den verantwortlichen Bereichsleitern bzw. von einer sachkundigen Person (Absatz 7.1) die von diesen benannt wurde, im Zentralen Zwischenlager angefordert werden.
- 4.2 Die chemischen Abfälle sind getrennt nach den im Abfallschlüsselkatalog aufgeführten Arten in den Behältern zu sammeln und zu kennzeichnen.

- 4.3 Reaktive Abfälle sind gemäß Handlungsanleitung für die Umsetzung der Verordnung über gefährliche Stoffe im universitären Bereich, zu deaktivieren (in harmlose Produkte zu überführen), um eine sichere Sammlung, Zwischenlagerung und Entsorgung zu gewährleisten.
- 4.4 Kleinere Mengen nichtwassergefährdender Lösungen (z.B. Kochsalzlösung, Methanol enthaltendes Wasser) können mit Zustimmung des verantwortlichen Bereichsleiters dem Abwasser zugeführt werden.
- 4.5 Chromschwefelsäure darf nur noch in zwingenden und begründeten Fällen verwendet werden. Für die Entsorgung von Chromschwefelsäure ist ein besonderer Hinweis erforderlich.
- 4.6 Der Bereichsleiter hat dafür zu sorgen, daß in seinem Zuständigkeitsbereich keine chemischen Abfälle ohne ausreichende Kennzeichnung vorhanden sind. Solche als „gefährliche Chemieabfälle“ einzustufenden Abfälle können erst nach einer durch den verantwortlichen Bereichsleiter zu veranlassenden eindeutigen Charakterisierung zum Zentralen Zwischenlager transportiert und dort zwischengelagert werden.

### **5. Transport der Behälter zum Zentralen Zwischenlager**

- 5.1 Der Transport erfolgt durch eine Spedition mit einer Beförderungsgenehmigung (§ 4 Abs. 3 AbfG).
- 5.2 Die Transporttermine werden nach Eingang der Entsorgungsauftragscheine unter Berücksichtigung der Richtlinien der GGVS durch den Verwalter des Zentralen Zwischenlagers gemäß Vertrag mit der Speditionsfirma festgelegt.
- 5.3 Die verantwortlichen Bereichsleiter bzw. die durch diese benannten sachkundigen Personen (Absatz 7.1) werden über die Termine des Abtransports der in ihrem Bereich angefallenen und angemeldeten chemischen Abfälle (Absatz 3.4) durch den Verwalter des Zentralen Zwischenlagers in Kenntnis gesetzt.
- 5.4 Die Behälter müssen dicht verschlossen und in einem transportfähigen Zustand sein.
- 5.5 Der Übergabeplatz der Behälter muß für die Spedition leicht und gefahrlos zu erreichen und für zukünftige Transporte immer der gleiche sein.
- 5.6 Die Nachweisbücher (§ 11 Abs. 3 AbfG, § 17 der Abfall- und ReststoffüberwachungsVO) werden vom Verwalter des Zentralen Zwischenlagers unter Aufsicht der Beauftragten (nach 7.2) geführt.

## 6. Zentrales Zwischenlager und Entsorgung

- 6.1 Das Zentrale Zwischenlager befindet sich im Zentralen Chemikalienlager (Gebäude 67.1) und wird von den Herren Dipl.-Ing. Dörr und Dipl.-Chem. Dr. Etringer geleitet. (Tel. 0681 302-2643 und 2729)
- 6.2 Die Entsorgung (Abtransport der Chemikalienabfälle aus dem Zentralen Zwischenlager) erfolgt grundsätzlich durch die SES. Fallen innerhalb des in Absatz 3.2 genannten Zeitraums größere Abfallmengen (200 l und mehr) an, so erfolgt der Abtransport direkt vom Entstehungsbereich. Anmeldungen sind an den Verwalter des Zentralen Chemikalienlagers, Herrn Günther Noeren, Tel. und Fax Nr. 6111, zu richten.

## 7. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

- 7.1 In jedem der in Absatz 3.1 genannten Entstehungsbereiche ist deren Leiter für die ordnungsgemäße Sammlung der chemischen Abfälle (Absatz 4), die Richtigkeit der auf den Begleitpapieren (Absatz 3.4) gemachten Angaben sowie die Vorbereitung des Transports in das Zentrale Zwischenlager (Absätze 5.4, 5.5) verantwortlich. Der Leiter kann eine fachkundige Person, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Umgang mit Gefahrstoffen hat, mit der Sachbearbeitung beauftragen. Diese Person ist den Zentralen Beauftragten (7.2) zu benennen.
- 7.2 Für die fachlichen Belange der Sammlung, Zwischenlagerung und Entsorgung gemäß § 11 b AbfG sind als Beauftragte des Universitätspräsidenten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit Herr Dipl.-Ing. Dörr und Herr Dipl.-Chem. Dr. Etringer zuständig.
- Als Beauftragte der Direktion der Universitätskliniken sind gemäß § 11 b AbfG die Fachkräfte für Arbeitssicherheit Herr Dipl.-Ing. Ballast und Herr Dipl.-Chem. Burmeister zuständig.
- 7.3 Die Entsorgungsaufträge werden durch den Lagerverwalter erstellt und an das Außenamt Homburg weitergeleitet. Dieses erteilt die entsprechenden Entsorgungsaufträge an die SES.
- 7.4 Die Anlagen 1-2 werden von den Beauftragten (nach 7.2) bei Bedarf den abfallrechtlichen Bestimmungen angepaßt.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.1994 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 30. Juni 1989 (Dienstbl. S. 224).

Saarbrücken, den 11.4.1994

Der Universitätspräsident  
Prof. Dr. G. Hönn

Homburg, den 31.12.1993

Der Ärztliche Direktor Prof. Dr. Schnabel	Der Pflegedirektor P.A. Rothgerber	Der Verwaltungsdirektor H. Huber
--	---------------------------------------	-------------------------------------



## Abfallschlüsselkatalog (Bereich Homburg)

Stand: Oktober 1993

Abfallschlüssel <sup>1</sup>	Bezeichnung	Verpackung	Erläuterung	GefStoffV	GGVS Nr.
31435	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen	60-Liter Weithals-Kombi-Behälter 30-Liter Kunststoff-Weithalsbehälter	Chromatographierückstände, DC-Platten, Filterpapiere	Xn	6.1 A
35106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		nach Rücksprache mit dem Lagerverwalter des Zentralen Chemikalienlagers Tel. 61 11		
35106	Spraydosen aus Metall		keine PU-Schaumdosen		
35326	quecksilberhaltige Abfälle		nach Rücksprache mit dem Lagerverwalter des Zentralen Chemikalienlagers Tel. 61 11 z.B. Quecksilberthermometer	T	6.1
52102	Säuren, Säuregemische	10- und 20-Liter Kunststoffbehälter	Schwermetallsalzlösungen, sauer <b>Ausnahme:</b> Chromschwefelsäure und Phenolschwefelsäure	C	8
52102	konzentrierte Säure	10- und 20-Liter Kunststoffbehälter	z.B. Chromschwefel- und Phenolschwefelsäure (siehe auch Punkt 4)	C	8
52402	Laugen, Laugengemische	10- und 20-Liter Kunststoffbehälter	z.B. wässrige organische und anorganische Laugen, Laugengemische, desaktivierte Cyanidabfälle 2), auch Schwermetallsalzlösungen, basisch	C	8
52402	Ammoniaklösung	10- und 20-Liter Kunststoffbehälter		C	8
52707	Fixierbäder	10- und 20-Liter Kunststoffbehälter	Photochemikalien	Xn	
52723	Entwicklerbäder	10- und 20-Liter Kunststoffbehälter	Photochemikalien	Xn	
52725	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate, sowie Spül- und Waschwasser	10- und 20-Liter Kunststoffbehälter	Bleichbäder	Xn	
53103	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	30-Liter Kunststoff-Weithalsbehälter	nach Rücksprache mit dem Lagerverwalter des Zentralen Chemikalienlagers Tel.: 61 11	T	6.1
54107	Altöle	20-Liter Kunststoffbehälter	z.B. Trafoöle, Isolatoröle, Pumpenöle und Hydrauliköle, die PCB/PCT oder halogenhaltige Stoffe enthalten		
54109	Altöle	20-Liter Kunststoffbehälter	z.B. Bohremulsionen, Metallverarbeitungöle		
54113	Altöle	20-Liter Kunststoffbehälter	z.B. Motorenöl, Getriebeöl, Maschinenöl und Turbinenöl 5)		

Abfallschlüssel <sup>1</sup>	Bezeichnung	Verpackung	Erläuterung	GefStoffV	GGVS Nr.
54209	ölverschmutzte Betriebsmittel	30-Liter Kunststoff-Weithalsbehälter	z.B. Ölfitter, geringe Menge Ölbindemittel, Sägespäne und Putzlappen, Papierfitter ölgetränkt, Putzwolle und ölgetränktes Papier		
55220	Lösemittel, halogenhaftig	12-Liter Enghals-Kombi-Behälter	z.B. Dichlormethan, Chloroform etc. sowie alle Gemische, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten: halogenhaltige Salz-Lösemittel-Mischungen	F T	6.1 3
55370	Lösemittel, halogenfrei	12-Liter Enghals-Kombi-Behälter	z.B. Diethylether, Ethanol, Toluol, Petrolether, Tetrahydrofuran etc. sowie Gemische aus diesen Substanzen: halogenfreie Salz-Lösemittel-Mischungen	F T	6.1 3
57127	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		nach Rücksprache mit dem Lagerverwalter des Zentralen Chemikalienlagers Tel.: 61 11		
59302	Laborchemikalienreste organisch	30-Liter Kunststoff-Weithalsbehälter	organische Feststoffe organische Flüssigkeiten	T	6.1 4.1 3
59303	Laborchemikalienreste anorganisch 3)	30-Liter Kunststoff-Weithalsbehälter	anorganische Feststoffe anorganische Flüssigkeiten	T	6.1 5.1 3
	sonstige Abfälle	separate Aufbewahrung	nach Rücksprache mit dem Lagerverwalter des zentralen Chemikalienlagers Tel.: 61 11		

- 1) Abfallschlüssel nach Abfallbestimmungs-Vorordnung vom 3. April 1990
- 2) Desaktivierung durch Oxidation mit Wasserstoffperoxid oder Hypochlorid
- 3) Laborchemikalienreste  
Flüssigkeiten und Feststoffe, sowie Stoffe mit gegensätzlicher Reaktivität (z.B. Oxidationsmittel und Reduktionsmittel) sind voneinander zu trennen. Desweiteren sind selbstentzündliche und brandfördernde Substanzen voneinander getrennt zu sammeln. Brisante Chemikalien (z.B. Butyllithium, Ether mit Peroxiden) sind, wenn möglich, selbst zu desaktivieren.
- 4) siehe Richtlinie für die Beseitigung chemischer Abfälle
- 5) diese Öle dürfen nicht mehr als 20 ppm PCB und/oder 0,5 % Gesamt-Chlor enthalten.